Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 9/2023 | 5. Mai 2023

Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Stadtgebiet

Die Stadt führt den Namen „Stadt Castrop-Rauxel". Das Stadtgebiet ist in dem beigefügten Stadtplan dargestellt.

§ 2
Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreaskreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.

(2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.

(3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.

§ 3
Mitglieder des Rates der Stadt

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt".

(2) Die gewählten Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder".

(3) Der/die Bürgermeister/in ist Mitglied des Rates der Stadt kraft Gesetzes.

§ 4
Stellvertretung des/der Bürgermeister/in

(1) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Die Vertretung im Amt obliegt dem/der durch den Rat der Stadt zum/zur allgemeinen Vertreter/in bestellten Beigeordneten.

§ 5
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Der/die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Jede/r weitere ehrenamtliche Stellvertreter/in erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen, bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

(4) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei einer Fraktionsstärke von mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Gleiches gilt für den/die zweiten stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bei einer Fraktionsstärke von mindestens 20 Mitgliedern bzw. zweiten und dritten Stellvertreter/in bei einer Fraktionsstärke von mindestens 30 Mitgliedern.

(5) Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe je Sitzungstag. Ordentliche Mitglieder des Behindertenbeirates und Seniorenbeirates – soweit sie nicht Ratsmitglied sind – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld entsprechend dem Satz 1.

Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses dienen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ohne Rück-

sicht auf die Sitzungsdauer. Gleiches gilt für entsprechende direkte stellvertretende Ausschussmitglieder.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreise und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich insgesamt 30 festgelegt.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung/ein Fraktionsarbeitskreis/eine Sitzung des Fraktionsvorstandes bzw. zwei Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Bestimmungen des Abschnittes 1 bleiben unberührt.

§ 6
Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu berechnen.

(2) Für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (Hausfrauen/Hausmänner), gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit als Hausfrau/Hausmann frühestens um 7.00 Uhr beginnt und spätestens um 22.00 Uhr endet, höchstens jedoch 8 Stunden je Tag beträgt.

(3) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.

(4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €.

Falls der Ersatz des Verdienstausfalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 darf den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

§ 7
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt nicht, wenn sie
a) unter feststehende Tarife, Abgaben- und Gebührenordnungen fallen,
b) nach Höchstsätzen oder allgemeinen Richtlinien auf dem Gebiet des Miet- und Pachtrechtes abgeschlossen werden,
c) aufgrund einer Ausschreibung und einem dieser Ausschreibung entsprechenden Zuschlags erfolgen,
d) bei dem jeweiligen Vertragspartner eine Wertgrenze im Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten und der Werkleiter.

§ 8
Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen

Der Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 75.000,00 € ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt damit gem. § 41 Absatz 3 GO NRW als auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 9
Beigeordnete

(1) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.

(2) Der/die zum/zur allgemeinen Vertreter/in im Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete", der/die für die Bauverwaltung zuständige Beigeordnete „Technischer Beigeordneter/Technische Beigeordnete".

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar zugeordnet.

Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an den/die Bürgermeister/in richten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

(5) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 11
Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat der Stadt regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht vorbestimmt, durch Erlass einer Zuständigkeitsordnung. Er kann darüber hinaus für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Unabhängig hiervon ist der Schulausschuss zuständig für die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberin / dem gewählten Bewerber für die Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters; die Ablehnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat der Stadt kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 12
Integrationsrat

(1) Gem. § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) 8 direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates und
b) 4 vom Rat bestellten Ratsmitglieder

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.

(4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Der Integrationsrat kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder des Integrationsrates – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld analog dem zu zahlenden Sitzungsgeld für die Teilnahme von Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Ausschusssitzungen. § 6 (Ersatz des Verdienstausfalles) gilt entsprechend.

(7) Der/die Bürgermeister/in bestimmt ein/e städt. Mitarbeiter/in zum/zur Schriftführer/in des Integrationsrates.

(8) Der Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates nach Absatz 1 Buchst. a) wird vom Wahlleiter festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in einer vom Rat der Stadt zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

§ 13
Personalangelegenheiten

(1) Der/die Bürgermeister/in trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten sind vom/von der Bürgermeister/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Amt zu unterzeichnen. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 14
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel im Rathaus, Europaplatz 1, vollzogen.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Abschnitt 1 durch Zeitablauf nicht gegenstandslos geworden ist, ist ihre Veröffentlichung nach Absatz 1 unverzüglich nachrichtlich nachzuholen.

§ 15
Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Einwohner werden über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Castrop-Rauxel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

Bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt handelt es sich um Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

(2) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt von Fall zu Fall.

Die Unterrichtung erfolgt durch Hinweise im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, durch Durchschriften, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen.

(3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Einberufung einer Einwohnerversammlung evtl. für einen bestimmten Stadtteil beschließen. Der/die Bürgermeister/in setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planungen bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit zur Äußerung. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) In den übrigen Fällen der Unterrichtung ist den Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung zu der Angelegenheit schriftlich zu äußern oder der Verwaltung zur Niederschrift zu erklären. Über das Ergebnis der Äußerung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16
Bürgerbeteiligung

(1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Bürgerausschuss. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Sitzung einbringen.

(2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Eine Vorberatung findet im Bürgerausschuss statt. Zu diesem Zweck hat der/die Antragsteller/in zu seinem Antrag Rederecht im Ausschuss.

(3) Der/die Antragsteller/in erhält eine Zwischennachricht, wann und von welchem Ausschuss sein/ihr Antrag behandelt wird.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 4. Oktober 1999, in der Fassung vom 13. Juli 2004, außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. Kravanja
Bürgermeister

Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

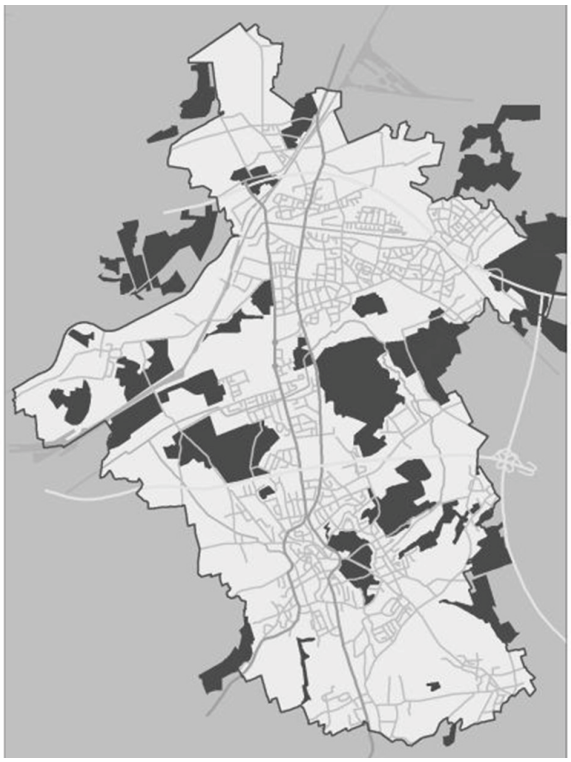

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. Kravanja
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2009 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (GV NRW Seite 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 7 Absatz 2 werden die Worte „und der Werkleiter gestrichen.

Artikel 2

Im § 11 Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Schulausschuss“ eingefügt „Betriebsausschuss 2 in seiner Funktion als“.

Artikel 3

Im § 12 Absatz 1 wird der Buchstabe c ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 16 – Bürgerbeteiligung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Ausschuss für Bürgeranliegen und -beschwerden. Nähere Einzelheiten regelt der Rat der Stadt in seiner Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.

(2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Der/Die Antragsteller/in hat zu seinem/ihrem Antrag Rederecht im Ausschuss. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Zwischennachricht, wann und von welchem Ausschuss sein/ihr Antrag behandelt wird.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung vom 9. Dezember 2011 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW Seite 271), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstausfalles im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.
Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu ermitteln.

Für abhängig Erwerbstätige, die an der sog. Gleitzeit teilnehmen, gilt als regelmäßige Arbeitszeit grundsätzlich die nachgewiesene individuelle Kernarbeitszeit.

(2) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen im Sinne des Absatzes 4 Ziffern 2 und 3 haben dem Antrag auf Ersatz des Verdienstausfalles eine Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die häusliche bzw. berufliche Tätigkeit im Einzelfall nicht vor- oder nachgeholt werden konnte.

(3) Ratsmitgliedem und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.

(4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2, einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €.
Falls der Ersatz des Verdienstausfalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 dart den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel „Konversion ehemaliges Kraftwerk Knepper“ (vormals: „Gewerbegebiet Knepper“); hier: Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Planbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Ortsteil Deininghausen und wird begrenzt durch

- die Oestricher Straße im Südwesten,
- die Oststraße im Norden sowie
- die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten.

Der Geltungsbereich entspricht dem auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Kraftwerks Knepper und einer heute landwirtschaftlich genutzten Fläche im Straßeneck Oststraße/Oestricher Straße. Er hat eine Größe von ca. 7,6 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Übersichtsskizze

Geltungsbereich der
3. Änderung des Flächennutzungsplans
"Konversion ehemaliges Kraftwerk Knepper"

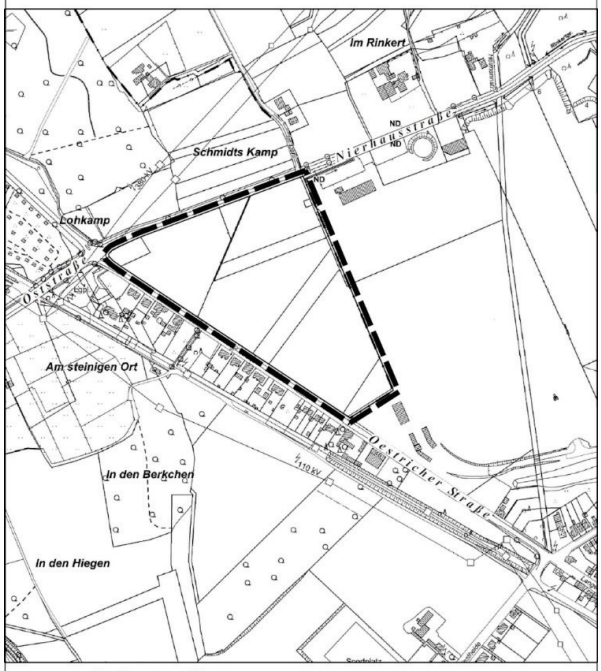

N

Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Städtebauliches Ziel der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel ist es, eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der Fläche des ehemaligen Kraftwerks Gustav Knepper voranzutreiben und ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet zu entwickeln. Der Standort bietet für diese Entwicklung mit einer Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Dortmund-Bodelschwingh eine gute verkehrliche Infrastruktur. Der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Konversion ehemaliges Kraftwerk Knepper" liegt ein abgestimmtes Konzept der beiden Städte zugrunde. Für die beabsichtigte Entwicklung wird die Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel geändert in ‚Gewerbliche Baufläche' und für eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in ‚Fläche für die Landwirtschaft'.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt und mit Verfügung vom 14.03.2023 wie folgt genehmigt:

Genehmigung
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Castrop-Rauxel
„Konversion ehemaliges Kraftwerk Knepper"

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.11.2022 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel „Konversion ehemaliges Kraftwerk Knepper".

Münster, den 14.03.2023
Bezirksregierung Münster
Az.:35.02.01.600-001/2023.0001
(Siegel) Im Auftrag
gez. W. Rieger

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel sowie die Begründung mit Umweltbericht können ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel wirksam.

Castrop-Rauxel, den 27. April 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Zweite Änderung der Satzung zum Bürger*innenbudget der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 17. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetztes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 27. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Bürger*innenbudget der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 17. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Höhe des Bürger*innenbudgets

Die Höhe des Bürger*innenbudgets für die Einwohner*innen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen festgelegt.
Das Bürger*innenbudget beträgt
für das Jahr 2023 65.000 € und
ab dem Jahr 2024 75.000 €.

(2) Aufteilung

Bei Antragsstellung ist anzugeben, ob es sich um ein stadtweites oder stadtteilbezogenes Projekt handelt. Für die Entscheidung über das Bürger*innenbudget wird dem Gremium, welches für die Beratung der Vergabe der Mittel des Bürger*innenbudget beauftragt ist und dem Haupt- und Finanzausschuss eine Übersicht der bereits vergebenen Mittel aus dem vergangenen Jahr und den zu vergebenen Mittel im laufenden Jahr im Verhältnis zu den Einwohnern und Stadteilen beigefügt, dies soll mit als Entscheidungsgrundlage dienen um die Mittel in den Stadtteilen gerecht zu verteilen.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohner*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürger*innenbudget einzureichen.
(2) Vereine und Verbände, soweit sie ihren Sitz in Castrop-Rauxel haben, sind antragsberechtigt, politische Parteien und Vereinigungen sind ausgenommen.
(3) Die Vorschläge sind an die Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamts zu richten.
(4) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
(5) Im Vorschlag sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben.
(6) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge pro Förderperiode einreichen.
(7) Die Vorschläge müssen fristgerecht für die jeweilige Förderperiode eingereicht werden. Die Fristen werden jedes Jahr öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Kriterien und Verwendung von Geldern

(1) Ein eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a. Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen,
b. ein Projektablauf- und Kostenplan ist beigefügt,
c. die einreichende Person, der Verein oder Verband ist zur Teilnahme berechtigt,
d. der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel und kommt der Allgemeinheit zugute (sollte der Vorschlag nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel liegen, so muss eine Einverständniserklärung vorliegen),
e. Vereine können auch Vorschläge einreichen, die nur mittelbar der Allgemeinheit zugutekommen, wenn der Vorschlag den Vereinsmitgliedern zugutekommt und der Verein als gemeinnützig anerkannt ist.
f. es entstehen keine Folgekosten.

(2) Auch Förderungen an Vereine, soweit ihr Sitz in Castrop-Rauxel ist, oder der Vorschlag für das Stadtgebiet Castrop-Rauxel ist, sind zulässig.

(3) Die Umsetzung des Vorschlags muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

(4) Grundsätzlich sind Feste nicht förderfähig.

(5) Nach Absatz (1) gültige Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,
b. eine Beschlussfassung durch den Rat oder seine Ausschüsse vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

(6) Projekte können bei verschiedenen Fördergebern eingereicht werden, dies muss bei der Antragsstellung angegeben werden und eine Gewinnerzielung durch mehrere Förderzusagen darf nicht erfolgen.

(7) Das Budget darf ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden. Die Projekte sollen in der Regel für in sich abgeschlossene Einzelprojekte oder Anliegen eingesetzt werden, die dem Ziel der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dienen.

(8) Die Maßnahme darf erst nach dem schriftlichen Bewilligungsbescheid begonnen werden. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich, das finanzielle Risiko trägt der Antragsstellende, ein Anspruch auf Auszahlung der Mittel besteht nicht.

(9) In Zweifelsfällen entscheidet der für die Beratung der Vergabe der Mittel zuständige Ausschuss, über die Zulässigkeit eines Projektes.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Ablauf

Mit Beschluss des Haushaltes beginnt die neue Förderperiode. Die Verwaltung ruft zum Anfang der Förderphase zur Projekteinreichung auf. Im Anschluss erfolgt seitens der Verwaltung eine Überprüfung der Projektvorschläge gemäß § 8 und ein Beschlussverfahren nach den §§ 9 und 10.
Die genauen Fristen werden zu Beginn einer neuen Förderperiode von der Verwaltung bekannt gegeben. Über die Verwendung der Mittel soll nach Möglichkeit in der ersten Sitzung nach den jeweiligen Sommerferien stattfinden.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Eigenanteil und Eigenleistung

Die gesicherte Aufbringung des Eigenanteils ist im Antrag darzustellen. Gleichzeitig soll ein maximaler Zuschuss von 5.000 € pro Projekt in der Regel nicht überschritten werden.
Im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung des Eigenanteiles eines geförderten Projektes wie folgt zu berücksichtigen:

a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 €.

b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 € je Stunde.

Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten.
Auch selbst eingebrachte Arbeitsmaterialien können nach Vorlage eines Nachweises auf den Eigenanteil angerechnet werden. Eigenleistungen die über den Eigenanteil hinausgehen werden nicht berücksichtigt.

Die Eigenanteile zu den beantragten Fördersummen staffeln sich wie folgt:

Beantragte Fördersumme	Eigenanteil
0,00 € - 2.000,00 €	0%
2.001,00 € - 3.000,00 €	10%
3.001,00 € - 4.000,00 €	15%
4.001,00 € - 5.000,00 €	20%

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Empfänger*innen

(1) Empfänger*innen der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können Einzelpersonen, die Stadt Castrop-Rauxel selbst, aber auch gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Verbände sein.

(2) Begünstigte der Vorschläge, die innerhalb der letzten beiden Haushaltsjahre aus dem Bürger*innenbudget finanzielle Mittel erhalten haben, werden bei der Mittelvergabe nachrangig behandelt, sofern das Volumen der Anträge das Bürger*innenbudget übersteigt. Die Stadt und ihre Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

(3) Vorschläge und Projekte die nur mittelbar der Allgemeinheit zur Verfügung stehen werden ebenfalls nachrangig behandelt.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung entsprechend der Prüfkriterien gemäß § 4 geprüft.

(2) Die Ergebnisse werden zur Abstimmung gemäß § 10 gestellt.

(3) Die geprüften Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus eingesehen werden. Ferner werden sie online zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung - sowohl online, als auch im Rathaus oder auf postalischem Wege - ist möglich und kann durch den Rat und/oder seine Ausschüsse beschlossen werden.

(4) Anträge die bei mehreren Fördergebern eingereicht werden, werden nachrangig zu den anderen Vorschlägen behandelt. Dies gilt auch für Anträge die nur mittelbar der Allgemeinheit zugutekommen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

Bürger*innenbudgetbeirat

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss soll ein Bürgerbudgetbeirat eine Beschlussempfehlung erarbeiten.
Die Aufgaben werden dem Ausschuss übertragen, der sich um die Anliegen für Bürger*innen kümmert. Die Beratung erfolgt in einem nichtöffentlichen Teil, zu diesem Tagespunkt kann der Ausschuss weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

Information der Einwohner*innen

Die Stadt informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere auf der Website, sozialen Medien - über das Bürger*innenbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Ausschüsse können im Vorfeld der Entscheidung die Projekte in einer oder mehreren Sitzungen vorstellen.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

Auszahlung und Verwendungsnachweis

(1) Über die Realisierung der Maßnahmen sind die Empfänger*innen der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber berichtspflichtig.

(2) Der/die Antragsteller*in erhält von der Stadt Castrop-Rauxel nach Gewährung der Mittel einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Zuwendungszweck, die Frist zur Umsetzung, die Anforderungen zum Verwendungsnachweis sowie den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung oder ausbleibendem Verwendungsnachweis.

(3) Die Zuwendung wird in der Regel in einem Betrag ausgezahlt. Die Inanspruchnahme des Bürger*innenbudgets und die Umsetzung der Maßnahmen setzt eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung und einen Projektablaufplan des Antragstellers voraus.

(4) Die Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller anhand von Originalrechnungen und dafür von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen zu belegen. Originalrechnung und Verwendungsnachweis sind vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Originalrechnung hat zwingend dauerhaft bei der Stadt Castrop-Rauxel zu verbleiben.

(5) Mittel, die nicht für das beantragte Projekt verausgabt werden, sind der Stadt zeitnah zurückzuerstatten. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Maßnahmen ist nicht gestattet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Auszahlung besteht nicht.

(7) Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich, das finanzielle Risiko trägt der Antragsstellende, ein Anspruch auf Auszahlung der Mittel besteht nicht.

Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

a) Statistische Verteilung nach Einwohnern/Stadtteilen (Stand 31.12.2022)

	Einwohner	in %	€
Behringhausen	1786	2%	1.760,02 €
Castrop	8528	11%	8.403,96 €
Deininghausen	2153	3%	2.121,68 €
Dingen	917	1%	903,66 €
Rauxel Nord	4497	6%	4.431,59 €
Rauxel Süd	6561	9%	6.465,57 €
Bladenhorst	1154	2%	1.137,21 €
Habinghorst	9152	12%	9.018,88 €
Ickern Nord	3637	5%	3.584,10 €
Ickern Süd	11902	16%	11.728,88 €
Pöppinghausen	742	1%	731,21 €
Henrichenburg West	1489	2%	1.467,34 €
Henrichenburg Ost	3761	5%	3.706,30 €
Bövinghausen	2587	3%	2.549,37 €
Frohlinde	3202	4%	3.155,43 €
Merklinde	1168	2%	1.151,01 €
Obercastrop	6249	8%	6.158,11 €
Schwerin	6622	9%	6.525,68 €
Gesamt	76107	100%	75.000,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 28. April 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Bürger*innenbudget der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines halben Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28. April 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 9/2023 | 5. Mai 2023

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes vom 27.04.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Umfang und Leistungen des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält als öffentliche Aufgabe gemäß § 6 RettG NRW zwei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern. Notfallpatienten haben Vorrang.

(3) Die Leistungen der Rettungswachen werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.

(4) Neben den gesetzlichen Aufgaben können die Rettungswachen den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.

§ 2
Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet entsprechend Anwendung, wenn und soweit die Stadt Castrop-Rauxel die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und der rettungsdienstlichen Leistungen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der inanspruchnahme des Rettungsdienstes.

§ 4
Gebührenschuldner und Haftung

(3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, sie bestellen lässt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.

(4) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Alarmierung in guter Absicht).

(5) Bedürftigen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.

(7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

(8) Die Stadt Castrop-Rauxel haftet dem Benutzer (einschließlich Begleitpersonen) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(9) Steht die nach der Satzung zu erhebende Gebühr in einem offenkundigen Missverhältnis zu der im Einzelfall tatsächlich erbrachten Leistung, so wird die Gebühr berichtigt.

§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(10) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(11) Übersteigt bei einem Krankenrücktransport der Zeitraum zwischen Patientenübergabe und Patienten(wieder)aufnahme 60 Minuten, wird neben dem Rücktransport zusätzlich auch die Wartezeit für jede weitere Viertelstunde mit 10 C berechnet.

§ 6
Heranziehung, Fälligkeit

Die nach dem anliegenden Gebührentarif zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und ist an den Rechnungssteller zu entrichten.
Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransports kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2020 außer Kraft.

Gebührentarif gemäß § 2 der Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport-und Rettungsdienstes der Stadt Castrop-Rauxel.

1. Einsätze ab jeweiliger Rettungswache

Personentransport pro Fahrt und Person oder rettungsdienstliche Behandlung vor Ort ohne Transport.
Eine Fahrt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Fahrt vom Einsatzort zum Zielort. Werden zusätzlich vom Zielort Fahrten zu weiteren Zielorten oder ein Rücktransport durchgeführt, handelt es sich um mehrere Fahrten.

Rettungswagen	**602 €**
Krankentransportwagen	**257 €**
Der Transport von Blutkonserven oder Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial wird mit einem hierfür geeigneten Fahrzeug durchgeführt.	**230 €**

2. Notarzteinsatz

Notarzteinsatz einschließlich Fahrzeug, Rettungsdienstpersonal und medizinischem Equipment je behandelte Person	**1.040 €**

ggfs. zuzüglich Transportgebühren nach Nr. 1 oder 2

3. Mitnahme von Begleitpersonen

Eine Begleitperson wird für jeden Kranken und Verletzten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson wird die Beförderungsgebühr wie für einen Kranken oder Verletzten berechnet. Anspruch auf Mitnahme besteht nur für die eigentliche Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt.
Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Rettungsdienst- und Feuerwehrangehörige gelten nicht als Begleitpersonen.
Diese Gebühren gelten auch für ein bestelltes aber nicht in Anspruch genommenes Fahrzeug sobald dieses ausgefahren ist.
Innerhalb der im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen erfolgt ein Krankentransport ausschließlich mit einem KTW und wird dementsprechend abgerechnet.
Transporte außerhalb der Vorhaltezeiten von Krankentransportwagen werden ausschließlich mit dem Rettungswagen (RTW) durchgeführt und als „Rettungstransport“ abgerechnet. Gleiches gilt für Transporte stark übergewichtiger Personen, die aus technischen Gründen lediglich mit einem Schwerlast RTW durchgeführt werden können.

Castrop-Rauxel, den 3. Mai 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 3. Mai 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
12.05.2023

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.
Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.
Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.